Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
Sicherheit, Ordnung, Soziales,
Rechtsberatung

27.02.2008

V 18/2007

V o r l a g e

Beratungsfolge:

Beratendes/r Gremium / Ausschuss	**Zuständigkeit**
Ausschuss für Öffentliche Sicherheit und Ordnung	zB
Verwaltungsausschuss	zB
Rat der Stadt Helmstedt	zB

Betreff:

Erlass einer Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Helmstedt am Sonntag, dem 06.05.2007, anlässlich der Ausstellung "Hobby, Freizeit und Sport"

Sachdarstellung:

Am 06.05.2007 wird die Werbe- und Arbeitsgemeinschaft „helmstedt aktuell/Stadtmarketing e. V.“ zum 12. Male die „Ausstellung“ Hobby, Freizeit und Sport ausrichten, auf welcher verschiedene Firmen ihr diesbezügliches Warenangebot präsentieren werden.

Von der Werbe- und Arbeitsgemeinschaft „helmstedt aktuell/Stadtmarketing e. V.“ wurde angeregt, diese Veranstaltung zum Anlass zu nehmen, am Sonntag, dem 06.05.2007, durch Erlass einer Rechtsverordnung nach § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) eine Öffnung der Geschäfte in der Innenstadt in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr zu ermöglichen. Obgleich für Anfang April geplant ist, ein neues Ladenöffnungsgesetz in Kraft zu setzen, das das bisherige Ladenschlussgesetz ablösen soll, muss wegen der unsicheren Zeitschiene für das Inkrafttreten dieser neuen Regelungen für die o.g. Veranstaltung eine Sonntagsöffnung nach dem nach derzeitigem Recht vorgesehenen Weg vorbereitet werden.

Nach § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, dass Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen abweichend von den Regelungen des § 3 des Gesetzes über den Ladenschluss an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen für maximal fünf zusammenhängende Stunden bis spätestens 18.00 Uhr geöffnet sein dürfen. Märkte und Messen im Sinne des § 14 Abs. 1 LSchlG sind nur solche Veranstaltungen, die die Voraussetzungen der §§ 64 oder 68 der Gewerbeordnung erfüllen und nach § 69 Gewerbeordnung festgesetzt sind oder festgesetzt werden könnten. Es ist beabsichtigt, die Veranstaltung als Spezialmarkt nach § 69 der Gewerbeordnung festzusetzen.

.

Da - wie in den Vorjahren auch - laut der Werbe- und Arbeitsgemeinschaft „helmstedt aktuell/Stadtmarketing e. V.“ mit einem beträchtlichen (auch auswärtigen) Besucherstrom gerechnet werden muss, wird der Zweck des § 14 LSchlG dahin gehend erfüllt, als das ein Bedürfnis der zahlreichen Besucher gesehen wird, nicht nur aus den im

Veranstaltungszentrum aufgebauten Verkaufsständen, sondern auch aus ortsansässigen Geschäften heraus versorgt zu werden und zudem dem Einzelhandel die Möglichkeit zu geben, den Zustrom der Besucher geschäftlich zu nutzen.

Vor Erlass einer Rechtsverordnung sind im Interesse einer sachgemäßen und einheitlichen Handhabung insbesondere der Einzelhandelsverband, die zuständige Gewerkschaft, beide große Kirchen sowie in diesem Falle die Industrie- und Handelskammer rechtzeitig zu hören. Diesem Erfordernis wurde Rechnung getragen mit dem Ergebnis, dass sowohl die Industrie- und Handelskammer Braunschweig als auch das Dekanat Helmstedt-Wolfenbüttel keine Bedenken gegen eine Sonntagsöffnung erheben.

Die evangelisch- lutherische Propstei Helmstedt hat sich zwar grundsätzlich gegen Sonntagsöffnungen ausgesprochen aber Verständnis dafür geäußert, dass sich die Stadt Helmstedt nicht den wirtschaftlichen Interessen entziehen kann, die hier über die grundsätzlichen Erwägungen gestellt werden. Der Unternehmerverband Einzelhandel im Regierungsbezirk Braunschweig e.V., Kreisverband Helmstedt und die Gewerkschaft ver.di, Bezirk Südostniedersachsen haben trotz Setzen einer Beantwortungsfrist keine Stellungnahme abgegeben.

Sämtliche Stellungnahmen sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Da der Erlass einer Verordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen am Sonntag gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss im Ermessen der Stadt Helmstedt als zuständiger Behörde steht, ist eine Abwägung der Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einerseits mit den Interessen der Besucher der Veranstaltung an einer umfassenden Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs andererseits durchzuführen. Hierbei ist dem erhöhten Versorgungsinteresse der Besucher gegenüber den Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Einhaltung der gesetzlichen Ladenschlusszeiten der Vorrang einzuräumen. Dem Schutzbedürfnis der Beschäftigten des Einzelhandels wird durch die Aufnahme der in § 2 des Verordnungsentwurfs genannten Regelungen ausreichend Rechnung getragen.

Unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles kann daher eine Rechtsverordnung gemäß § 14 LSchlG erlassen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Helmstedt beschließt die als Anlage beigefügte Verordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Helmstedt am 06.05.2007 anlässlich der „Ausstellung“ Hobby, Freizeit und Sport.

(Eisermann)